

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 26. 01.1995
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-284
Telefax: 0511/1241-266
Az.: GenA 3002 III 8 R. 230-11

Rundverfügung G3/1995

Stellenplanung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum 01. Januar 1995 ist ein neues Stellenplanungsrecht in Kraft getreten (Kirchl. Amtsbl. 1994 S. 186 ff.). Hierzu möchten wir Ihnen nachstehende allgemeine Erläuterungen geben. Zu den Detailfragen erhalten die Planungsbereiche, also die Kirchenkreise und der Stadtkirchenverband Hannover, eine gesonderte Verfügung.

Die bisherige Stellenplanungsverordnung ist ersetzt worden durch ein Stellenplanungsgesetz und eine dieses ausführende neue Verordnung. Die Erhebung dieser Rechtsmaterie in den Gesetzesrang macht deutlich, daß die Grundentscheidungen des Stellenplanungssystems in der Verantwortung der Landessynode stehen. Andererseits sind diejenigen Teile des Stellenplanungsrechts, die voraussichtlich in kürzeren Abständen neuen Gegebenheiten, insbesondere solchen finanzieller Art, anzupassen sein werden, in der Verordnung geregelt.

Die für die Planungsbereiche gravierendste Änderung ist die Verminderung des gesamten Personalausgabevolumens um 4 %, die durch den Rückgang der Kirchensteuereinnahmen erforderlich geworden ist. Die Verschlechterung der Situation kann für einzelne Planungsbereiche noch darüber hinausgehen, z.B. infolge überdurchschnittlicher Abnahme der Kirchengliederzahl, infolge des Wegfalls von Predigtstätten oder weil die Diaspora- oder Ballungsraumsituation weniger deutlich hervortritt. Auch Systemveränderungen können zu einer Verschlechterung der Situation beitragen, wie die - faktische - Verminderung des Predigtstättenbetrages oder die Zurücknahme von Elementen wie der bisherigen sogenannten Handsteuerung oder der Zuschläge für Fremdenverkehr oder einen hohen Anteil an Nichtkirchengliedern. Bei anderen Planungsbereichen sind deutliche Verbesserungen eingetreten, vor allem infolge starken Zuzugs von evangelischen Personen.

Die meisten Planungsbereiche sehen sich mithin zu schwierigen und einschneidenden Planungsentscheidungen herausgefordert. Das Personalausgabevolumen ist so angesetzt, daß die Überschreitungen der Obergrenze, die sich zum 01. Januar 1995 errechnen, innerhalb des jetzt beginnenden Vier-Jahres-Zeitraums unbedingt abgebaut sein müssen, und zwar - auf das Ganze der Landeskirche gesehen - mit mindestens 25 % pro Jahr. Es sind im Haushalt keine Mittel vorgesehen, mit deren Hilfe Überschreitungen weiter mitgeschleppt werden könnten, wie das bisher der Fall war. Es wird also wesentlich strenger auf Einhaltung der Vorgaben geachtet werden müssen als bisher. In der Rundverfügung G 22/1994 hatten wir auf diesen Umstand bereits hingewiesen.

Der einzelne Planungsbereich ist freilich - vom Sonderweg nach § 10 Abs. 4 der Verordnung einmal abgesehen - vor die Aufgabe gestellt, sogleich seine ganze Überschreitung, also nicht etwa nur ein Viertel davon pro Jahr, wegzubringen. Dies muß deshalb so sein, weil die Vakanzten in den einzelnen Planungsbereichen nicht kontinuierlich auftreten. Sie müssen vielmehr dann zu Einsparungen genutzt werden, wenn sie anfallen. Würden Einsparungen innerhalb des Vier-Jahres-Zeitraums hinausgeschoben, könnte es geschehen, daß gegen Ende des Vier-Jahres-Zeitraums nötige Einsparungen nur noch durch Kündigungen verwirklicht werden können, weil Vakanzten nicht mehr eintreten. Gute Fortschritte bei der Verminderung der Überschreitung zu Anfang des Planungszeitraums werden aber bei Behandlung der Ausnahmeanträge nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 2 der Verordnung).

Wir müssen uns alle miteinander im Klaren sein, daß eine Verminderung des Einsatzes von vergütetem Personal um durchschnittlich 5 % keine leichte Sache ist. So sehr das Bestreben dahin gehen muß, entstehende Lücken durch Rationalisierung und durch den Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern zu schließen, wird doch nüchtern der Tatsache ins Auge gesehen werden müssen, daß nicht mehr alles das zu leisten ist, was bisher geleistet wurde. Hier und da wird noch ein kleineres Kirchdorf seine Pfarrstelle verlieren, in einzelnen Gemeinden wird infolge Wegfalls der Diakonenstelle weniger Kinder- und

Erstellt am: 18.01.02

Jugendarbeit möglich sein, manches Gemeindehaus mit seinem Veranstaltungsprogramm wird nicht mehr so gut durch hausmeisterliche Dienste betreut werden können wie bisher. Wieweit an die verbleibenden bezahlten Kräfte appelliert werden kann, entstandene Lücken durch Mehrarbeit zu schließen, ist mit feinem Fingerspitzengefühl im Einzelfall zu entscheiden. Weder sich selbst noch andere wird man überfordern dürfen. Im ganzen wird unsere Kirche immer stärker auf das ehrenamtliche Element angewiesen sein. Für die Hauptamtlichen wird immer wichtiger, ihre Arbeit gut zu organisieren und ständig Verbesserungsmöglichkeiten umzusetzen.

In Anwendung des Grundsatzes von § 6 Abs. 1 des Stellenplanungsgesetzes wird es jetzt unvermeidlich dahin kommen, daß auch solche Stellen nicht wieder besetzt werden können, deren Wegfall auf Dauer schwer vorstellbar ist. In solchen Fällen werden die Planungsbereiche sich durch Umsetzungen helfen müssen. Das heißt, es werden Pfarrer, Pfarrerinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich auf Stellen befinden, die wegfallen müssen, veranlaßt werden müssen, auf eine solche vakante aber unverzichtbar erscheinende Stelle zu wechseln. Das Bestreben muß dahin gehen, solche Umsetzungen einvernehmlich durchzuführen. Wo dies nicht gelingt, wird man bei privatrechtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu dem Mittel der Kündigung unter gleichzeitigem Angebot der anderen Stelle greifen müssen. Bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ist, wie in der Rundverfügung G22/1994 ausgeführt, eine Versetzung grundsätzlich möglich. Durch eine Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes beabsichtigen wir, eine weitere Erleichterung für solche Umsetzungen zu schaffen. Natürlich müssen dabei die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen sorgfältig mit in Betracht gezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff